

## **Eckpunkte zur Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung (Masernschutzgesetz) in Sachsen**

Das vorliegende Masernschutzgesetz mit seinen Regelungen zur vertraulichen Spurensicherung (VSS) bietet die Chance, die VSS in Sachsen umfassend und unter Berücksichtigung der Bedarfe der Betroffenen sowie der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu regeln. Wichtiger Baustein bei der Umsetzung ist dabei das Sächsische Modellprojekt Medizinische Soforthilfe bei Vergewaltigung und häuslicher Gewalt (Modellprojekt). Mit den hier gewonnenen Erfahrungen wird es möglich sein, nicht nur die vertrauliche Spurensicherung, sondern ein Komplettpaket inkl. Medizinischer Soforthilfe in Sachsen zu etablieren.

### **Regelungen des Masernschutzgesetzes**

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) umfasst in Bezug auf die vertrauliche Spurensicherung konkret folgende Leistungen:

- Sicherung von beweistechnisch relevanten Spuren,
- gerichtsfeste, standardisierte Dokumentation der Verletzungen,
- Laborleistungen, wie z.B. Untersuchungen auf K.O.-Tropfen oder Alkohol,
- Transport und gegebenenfalls notwendige langfristige Lagerung (mindestens ein Jahr) der entsprechenden Spuren.

Nicht umfasst sind:

- Kosten für das Material zur Spurensicherung (Spurensicherungskits),
- Schulungen für medizinisches Personal
  - Im Entwurf waren diese Schulungen enthalten, im letztendlichen Gesetzestext leider nicht. Aus Erfahrungen von Fachberatungsstellen wissen wir, dass solche Schulungen dringend notwendig sind, gerade weil es keine für das Personal routiniertere Untersuchung darstellt.
- Medizinische Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt
  - Grund dafür ist, dass nach Meinung des Gesundheitsministeriums die Akutversorgung schon als medizinische Leistung erfasst ist. Dazu ein Auszug aus der Geset-

zesbegründung: „Nach bisherigem Recht besteht nach § 27 bereits ein Versorgungsanspruch der Versicherten, die Opfer einer Vergewaltigung, eines sexuellen Übergriffs, eines sexuellen Missbrauchs, einer sexuellen Nötigung oder einer Misshandlung sind. Er umfasst das ärztliche Gespräch, die körperliche Untersuchung – einschließlich der Feststellung von Verletzungen und Spuren, um Spät- oder Langzeitfolgen zu begrenzen –, die ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Abklärung von Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz (Impfungen bei offenen Wunden etc.), die Dokumentation sowie ggf. einen Arztbrief zur notwendigen Weiterbehandlung.“ (S. 58, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/151/1915164.pdf>).

### **Regelungsbedarf auf Länderebene**

Auf Länderebene sind folgende Regelungen festzulegen:

1. Art und Umfang der Leistungen,
2. Anzahl und Verbreitung der Stellen, die die vertrauliche Spurensicherung anbieten sowie Voraussetzung für die Stellen (geeignete Stellen),
3. Höhe der Kostenpauschalen und wer zahlt diese? (Abrechnung soll über Krankenkassen erfolgen),
4. Abrechnungsmodalitäten und Gewährung der Anonymität,
5. Wer bezahlt die Kits?

### **Umsetzungsvorschläge für Sachsen**

#### **ad 1.) Art und Umfang der Leistungen**

Neben der im Masernschutzgesetz gelisteten Leistungen sprechen wir uns für die Durchführung weitere Leistungen innerhalb der VSS aus:

- Anamnese, körperliche Untersuchung, gerichtsfeste Dokumentation der Verletzungen, ärztliches Gespräch, Hinweis auf psychosoziale Beratung
- Gynäkologische Beratung, symptombezogene Untersuchung, ggf. Ultraschalluntersuchung, Befundbericht
- Mikrobiologische und laborchemische Untersuchungen
- ggf. vertrauliche Spurensicherung
- ggf. Schwangerschaftstest



- ggf. Pille danach inkl. ärztliche Aufklärung
- Transport der Spuren.

Mit der Integration aller für die Versorgung von vergewaltigten Menschen relevanten Leistungen unter **eine** Abrechnungsnummer erreichen wir eine adäquate Finanzierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe in den Kliniken und medizinischen Einrichtungen. Auf diese Weise wird die Bereitschaft zur Durchführung der Untersuchungen und der Spurensicherungen in den medizinischen Einrichtungen erhöht.

### **ad 2.) Anzahl und Verbreitung der Stellen, die die vertrauliche Spurensicherung anbieten sowie Voraussetzung für die Stellen**

Aus unserer Sicht kommt nur eine dezentrale Lösung in Betracht, da sie kürzere Zugangswege und bessere Erreichbarkeit für die Betroffenen bedeutet. Die Inanspruchnahme von Hilfe ist für Betroffene ohnehin mit hohen Hürden verbunden, so dass die Zugangswege entsprechend niederschwellig sein müssen.

Der Aufbau eines Netzes aus qualifizierten Ärzt\*innen und medizinischen Einrichtungen in ganz Sachsen ermöglicht es, die geringe Dichte an Rechtsmedizinischen Instituten und praktizierenden Rechtsmediziner\*innen zu kompensieren.

Im Sinne der Betroffenen braucht es mehrere Standorte, sowohl Kliniken als auch niedergelassene Ärzt\*innen, die durch umfassende Schulungen eine entsprechende Qualifizierung und damit Souveränität in der Behandlung erhalten. Damit einher geht die Verpflichtung der beteiligten Kliniken und Ärzt\*innen zu regelmäßiger, curricularer Auffrischung der Inhalte und Abläufe. Zudem benötigen die medizinischen Einrichtungen Lagerungsmöglichkeiten, wenn der Transport der Spuren ins Spurenarchiv von BELLIS nicht zeitnah gesichert werden kann.

Das Gesundheits- und das Sozialsystem, öffentliche Einrichtungen sowie die generelle Öffentlichkeit erhalten in regelmäßigen Abständen ausführliche Informationen durch Schulungen, Öffentlichkeitsmaterial, öffentliche Kampagnen etc. So ist gewährleistet, dass das Angebot der VSS bekannt ist und genutzt wird.

### **ad 3.) Höhe der Kostenpauschalen und wer zahlt diese?**

Die Kosten sollten in Form einer Kostenpauschale über die Krankenkassen abgerechnet werden. Damit wird die Behandlung nach Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder häuslicher Gewalt finanziert, unabhängig davon, wie aufwändig die Untersuchungen sind und ob sie mit

oder ohne Spurensicherung erfolgen. Die Kliniken und medizinischen Einrichtungen verpflichten sich zu einem Monitoring, das zur Evaluierung des Angebotes notwendig ist. Die Höhe der Pauschale sollte empirisch festgelegt und nach Erreichen einer zweistelligen Fallzahl evaluiert werden.

Die gerichtsfeste Lagerung der Spuren erfolgt entweder bei BELLIS e.V. oder in einem der beiden Sächsischen Rechtsmedizinischen Institute.

Der Transport der Spuren erfolgt in Leipzig und Umgebung über die Laborgemeinschaft Leipzig, in anderen Sächsischen Gebieten über die dortigen Labore.

#### **ad 4.) Abrechnungsmodalitäten und Gewährung der Anonymität**

„Die Leistungen werden unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet, die Vergütung kann pauschaliert werden. Das Abrechnungsverfahren ist so zu gestalten, dass die Anonymität des Versicherten gewährleistet ist.“<sup>1</sup> Darüber hinaus ist die Leistung so abzurechnen, dass eine Prüfung der Regressforderung ausgeschlossen ist.

#### **ad 5.) Wer bezahlt die Kits?**

Im aktuellen Sächsischen Modellprojekt werden die Kosten für die Spurensicherungskits über den Projektträger BELLIS abgerechnet. Die Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen erhalten die Kits kostenfrei. Bei Bedarf werden die Bestände durch den BELLIS e.V. aufgefüllt.

Es ist zu empfehlen, die Kosten nicht auf die Krankenkassen zu übertragen, da es sich bei der Sicherung von Spuren und damit von strafrechtlich relevanten Beweisen nicht um eine Gesundheitsleistung handelt. Auch aufgrund der geringen Anzahl benötigter Kits sollten die entsprechenden Kosten weiterhin vom Freistaat getragen werden.

Quellen:

bff (2020): Zusammenfassung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), Berlin

Deutscher Bundestag (2019): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/13452, 19/13826 – Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), Berlin

---

1 § 132k SGB V – Vertrauliche Spurensicherung